

# Landtagswahl am 22. März 2026

# Merkblatt für die Beisitzer im Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

Das Merkblatt dient der Unterrichtung der Beisitzer im Sinne der §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 LWC.

Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um \_\_\_\_\_ Uhr im Wahlraum \_\_\_\_\_ zusammen.

Das **Wahlamt** ist unter Nr. \_\_\_\_\_, die **Polizei** unter Nr. \_\_\_\_\_ telefonisch zu erreichen.

## Inhaltsverzeichnis

	Spalte		Spalte
<b>1. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes</b>	<b>3</b>	<b>5. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses</b>	<b>9</b>
1.1 Zusammensetzung des Wahlvorstandes		5.1 Grundsätze der Stimmenzählung	
1.2 Zuständigkeit des Wahlvorstandes		5.2 Abgabe der Wahlurne bei weniger als 30 Wählern	
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes		5.3 Ermittlung der Zahl der Wähler	
<b>2. Allgemeines über die Tätigkeit des Wahlvorstandes</b>	<b>3</b>	5.4 Öffnen der Stimmzettelumschläge bei der Briefwahl, Sortieren der Stimmzettel	
2.1 Ausstattung des Wahlvorstandes		5.5 Zählen der gleichlautenden Stimmzettel, der leeren Stimmzettelumschläge und der ungekennzeichneten Stimmzettel	
2.2 Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum		5.6 Zählen der nicht gleichlautenden Stimmzettel	
2.3 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen		5.7 Entscheidung über die ausgesonderten Stimmzettel und bei der Briefwahl über die ausgesonderten Stimmzettelumschläge	
2.4 Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes		5.8 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln	
2.5 Beschlussfassungen		5.9 Feststellung des Wahlergebnisses	
2.6 Berichtigung des Wählerverzeichnisses		5.10 Genehmigen und Unterschreiben der Wahl Niederschrift	
2.7 Hinweis auf die Verpflichtung der Beisitzer		<b>6. Besondere Regelungen</b>	<b>15</b>
<b>3. Wahlhandlung bei Urnenwahl</b>	<b>5</b>	6.1 Wahl in Sonderstimmbezirken	
3.1 Aufgabenverteilung		6.2 Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand	
3.2 Eröffnung der Wahlhandlung		6.3 Repräsentative Wahlstatistik	
3.3 Stimmabgabe		<b>7. Abschlussarbeiten</b>	<b>16</b>
3.4 Ordnungsvorschriften		7.1 Verpacken der Wahlunterlagen	
3.5 Zurückweisung eines Wählers		7.2 Übergabe der Wahl Niederschrift und der Wahlunterlagen	
3.6 Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis			
3.7 Schluss der Wahlhandlung			
<b>4. Zulassung der Wahlbriefe</b>	<b>8</b>		
4.1 Beginn der Tätigkeit des Wahlvorstandes			
4.2 Zulassung der Wahlbriefe			
4.3 Zurückweisung von Wahlbriefen			

## 1. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes

### 1.1 Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der **Wahlvorstand** besteht aus dem **Wahlvorsteher** als Vorsitzendem, seinem **Stellvertreter** und weiteren **drei bis sieben Beisitzern**, darunter dem **Schriftführer** und seinem Stellvertreter (§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 LWahlG).

Dem Wahlvorstand werden bei Bedarf die erforderlichen **Hilfskräfte** zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 LWO).

### 1.2 Zuständigkeit des Wahlvorstandes

Der **allgemeine Wahlvorstand** ist für die reibungslose und unparteiische Durchführung der **Wahl im Stimmbezirk** und für die Ermittlung und **Feststellung des Wahlergebnisses** verantwortlich (§ 46 LWahlG und §§ 45 bis 51, 56 bis 62 und § 64a LWO). In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 LWahlG ist der allgemeine Wahlvorstand auch mit der Briefwahl befasst.

Der **Briefwahlvorstand** ist für die Zulassung oder Zurückweisung der ihm zugeteilten Wahlbriefe sowie für die Ermittlung und **Feststellung des Briefwahlergebnisses** zuständig (§ 47 LWahlG und § 64 LWO).

Die Stimmabgabe in **Sonderstimmbezirken**, vor einem **beweglichen Wahlvorstand**, sowie in Stimmbezirken, die für die **repräsentative Wahlstatistik** ausgewählt sind, ist besonders geregelt (vgl. Ziffern 6.1 bis 6.3).

### 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes

Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 15 LWahlG).

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes kann für den Wahltag ein **Erfrischungsgeld** von 40,00 € für den Vorsitzenden und von je 30,00 € für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes gewährt werden (§ 8 Abs. 3 LWO).

Wird ein Mitglied außerhalb seines Stimmbezirks tätig, erhält es **Fahrkostenersatz**, wird es außerhalb seines Wohnortes tätig, erhält es außerdem ein Tagegeld und Übernachtungskostenersatz nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten (§ 8 Abs. 1 LWO).

## 2. Allgemeines über die Tätigkeit des Wahlvorstandes

### 2.1 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der **Wahlvorsteher** des allgemeinen Stimmbezirks übernimmt vor Beginn der Wahlhandlung die erforderlichen **Wahlunterlagen gemäß § 44 und § 63 Abs. 2 LWO**:

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. die Auflistung der für ungültig erklärten Wahlscheine,
4. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
5. Vordruck der Wahl Niederschrift bei Urnenwahl,
6. Vordruck der Schnellmeldung,
7. Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung,
8. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
9. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
10. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine,
11. Ist der Wahlvorstand zugleich mit der Durchführung der Briefwahl beauftragt: die zugeteilten Wahlbriefe.

Der **Briefwahlvorsteher** übernimmt außer den vorstehend unter Nr. 3, 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Wahlunterlagen und Gegenständen gemäß **§ 63 Abs. 2 LWO**:

1. die dem Wahlvorstand zugeteilten Wahlbriefe,
2. Vordruck der Wahl Niederschrift über die Briefwahl.

### 2.2 Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum

Die **gesamte Tätigkeit** des Wahlvorstandes vom Beginn der Wahlhandlung an, des Briefwahlvorstandes vom Beginn der Verhandlung über die Zulassung der Wahlbriefe an, bis zur Unterzeichnung der Wahl Niederschrift vollzieht sich **öffentlich**; auch alle Entscheidungen werden öffentlich getroffen (§ 17 Abs. 1 LWahlG).

**Jedermann**, auch Personen ohne Wahlrecht, haben **Zutritt** zum Wahlraum. Die Öffentlichkeit darf nie, auch nicht vorübergehend, ausgeschlossen werden. Dieser Grundsatz hindert jedoch den Wahlvorstand eines Stimmbezirks nicht, bei Andrang von Wählern den Zutritt zum Wahlraum zu ordnen (§ 46 LWO).

Der Wahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum. Er kann Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen, notfalls mit polizeilicher Hilfe (§ 17 Abs. 2 LWahlG).

### 2.3 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen

Während der Wahlzeit sind **in und an dem Gebäude**, in dem sich der Wahlraum befindet, **sowie unmittelbar vor dem Zugang** zu dem Gebäude **jede Beeinflussung der Wähler** durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten** (§ 18 Abs. 1 LWahlG).

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine **politische Überzeugung** hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 LWO).

### 2.4 Anwesenheitspflicht, Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung und während der Verhandlung über die Zulassung der Wahlbriefe müssen **immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes**, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen **alle Mitglieder** anwesend sein (§ 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2 LWO).

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens 3 Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (§ 13 Abs. 5 Satz 1 LWahlG).

**Fehlende Beisitzer** sind vom Wahlvorsteher durch Stimmberechtigte zu **ersetzen**, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit erforderlich ist (§ 4 Abs. 6 Satz 3 LWO); sie sind vom Wahlvorsteher entsprechend nachfolgender Ziffer 2.7 auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

### 2.5 Beschlussfassungen

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet **öffentlich** (§ 13 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 LWahlG).

Ergibt sich bei Entscheidungen **keine Einstimmigkeit**, so muss abgestimmt werden. Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 13 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 Satz 2 LWahlG).

### 2.6 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Der **Wahlvorsteher** eines allgemeinen Stimmbezirks **berichtigt** vor Beginn der Wahlhandlung das **Wählerverzeichnis**,

sofern ihm das besondere Wahlscheinverzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine übergeben worden ist. Er trägt im Wählerverzeichnis bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Stimmberechtigten in der Spalte für den Vermerk der Stimmabgabe »Wahlschein« oder »W« ein.

Der **Wahlvorsteher berichtet** dementsprechend die **Abschlussbescheinigung** des Wählerverzeichnisses in der dafür vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle (§ 45 Abs. 2 LWO).

Erhält der Wahlvorsteher während der Wahlzeit die **Mitteilung über** weitere ausgestellte **Wahlscheine**, so verfährt er gemäß vorstehendem Absatz. Die Abschlussbescheinigung berichtet er vor Ablauf der Wahlzeit.

## 2.7 Hinweis auf die Verpflichtung der Beisitzer

Der Wahlvorsteher eines Stimmbezirks eröffnet die Wahlhandlung, der Briefwahlvorsteher die Verhandlung über die Zulassung der Wahlbriefe damit, dass er den Schriftführer, dessen Stellvertreter und die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes **und zur Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinweist (§ 12 Abs. 5 LWG i.V.m. § 45 Abs. 1 LWO). Er stellt sicher, dass alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten hingewiesen werden.

Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

## 3. Wahlhandlung bei Urnenwahl

### 3.1 Aufgabenverteilung

Der **Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit** des Wahlvorstandes. Der ordnungsgemäße und reibungslose Ablauf der Wahlhandlung setzt voraus, dass jedes Mitglied die ihm zugeordnete Aufgabe gewissenhaft erfüllt.

Der **Schriftführer** prüft bei jedem Wähler die Stimmberechtigung und vermerkt die Stimmabgabe. Sein Stellvertreter muss über den Aufbau des Wählerverzeichnisses ebenfalls unterrichtet sein.

Der für die Ausgabe der Stimmzettel eingeteilte **Beisitzer überprüft** vor der Ausgabe, ob der Stimmzettel den schwarzgedruckten und den blaugedruckten Teil vollständig enthält und ob der **Stimmzettel** offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Der **Wahlvorstand kann anordnen**, dass der Wähler vor Aushändigung des Stimmzettels seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt (§ 47 Abs. 1 Satz 2 LWO).

Für die Kontrolle der Wahlkabinen und für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften (vgl. Ziffer 3.4) werden weitere Beisitzer bestimmt.

### 3.2 Eröffnung der Wahlhandlung

Der **Wahlvorsteher eröffnet**, sofern der Landeswahlleiter keinen früheren Beginn festgesetzt hat, pünktlich um 8 Uhr die **Wahlhandlung**, mit dem Hinweis auf die Verpflichtung der Beisitzer (vgl. Ziffer 2.7).

Sodann überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung; sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 45 Abs. 3 LWO).

### 3.3 Stimmabgabe

Wenn der **Wähler** den Wahlraum betritt, zeigt er nach Aufforderung seine Wahlbenachrichtigung, der Inhaber eines

Wahlscheines den Wahlschein vor. Der Wähler **erhält** einen amtlichen **Stimmzettel** (§ 47 Abs. 1 LWO).

Danach begibt sich der Wähler in die **Wahlkabine**, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 47 Abs. 2 LWO).

Nunmehr tritt der Wähler an den **Tisch des Wahlvorstandes** und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt und dem Wahlvorstand nicht bekannt ist, hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt dem Wahlvorsteher den Wahlschein (§ 47 Abs. 3 und § 50 LWO).

Sobald der **Schriftführer** den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, beim Wahlscheininhaber sobald der Wahlschein geprüft ist, und die Stimmberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei, sofern kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers (vgl. Ziffer 3.5) besteht (§ 47 Abs. 4 LWO).

Der **Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne** (§ 47 Abs. 4 S. 2 LWO).

Der **Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe** im Wählerverzeichnis und sammelt die Wahlscheine.

### 3.4 Ordnungsvorschriften

Der Wähler darf seinen Stimmzettel **nicht außerhalb** der **Wahlkabine** kennzeichnen (§ 47 Abs. 2 und Abs. 5 Nr. 5 LWO).

In einer Wahlkabine darf sich immer **nur ein Wähler** und dieser nur solange wie notwendig aufhalten (§ 47 Abs. 2 LWO); darüber hinaus darf in der Wahlkabine weder fotografiert noch gefilmt werden.

Sind zur Feststellung der Stimmberechtigten Angaben zur Person des Wählers erforderlich, so ist der Wahlvorstand nicht befugt, diese **Angaben zur Person** so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können (§ 47 Abs. 4 Satz 4 LWO).

Hat ein Wähler seinen **Stimmzettel verschrieben** oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat (§ 47 Abs. 7 LWO).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann eine **andere Person** bestimmen, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 48 Abs. 1 LWO). Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die **Hilfsperson** darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist (§ 48 Abs. 2 LWO). Die Hilfsperson ist **zur Geheimhaltung** der Kenntnisse **verpflichtet**, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl des anderen erhalten hat (§ 48 Abs. 3 LWO).

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen (§ 48 Abs. 4 LWO).

### 3.5 Zurückweisung eines Wählers

Glaubt der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden aus der Mitte des Wahlvorstandes **Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers** zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken (§ 47 Abs. 6 LWO).

Entstehen bei der Stimmabgabe eines Wahlscheinwählers **Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines** oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wähler, der einen Wahlschein vorlegt, der für ungültig erklärt worden ist (§ 22 Abs. 7 Satz 3 und 4 LWO), ist zurückzuweisen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken; der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein (§ 50 LWO).

Der Wahlvorstand hat einen **Wähler zurückzuweisen** (§ 47 Abs. 5 Satz 1 LWO),

1. der sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
2. der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
3. der keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist [*Hinweis: Das Wahlscheinverzeichnis befindet sich bei der Gemeindeverwaltung.*],
4. der bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
5. der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat oder
6. der seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
7. der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat,
8. der für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler wegen den in den Ziffern 5 bis 7 genannten Umständen zurückgewiesen, so ist im auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat (§ 47 Abs. 7 LWO).

Ein Wähler, der nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt und der im Vertrauen auf die ihm übersandte **Benachrichtigung**, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeindebehörde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann (§ 47 Abs. 5 Satz 2 LWO).

### 3.6 Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis

Es ist **nicht zulässig**, das Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung interessierten Personen zur Feststellung von Wahlsäumigen zur Verfügung zu stellen oder entsprechende **Auskünfte zu erteilen** (§ 90 Abs. 2 LWO). Unzulässig ist es auch, dass ein Mitglied des Wahlvorstandes an Hand einer Abschrift für eine Partei oder Wählergruppe die Beteiligung

von Stimmberechtigten an der Wahl kontrolliert. Der Wahlvorstand hat sich jeder Einflussnahme auf die Wahl zu enthalten.

### 3.7 Schluss der Wahlhandlung

Sobald die **Wahlzeit abgelaufen** ist (18.00 Uhr), wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben (Ziffer 2.2 ist dabei zu beachten), erklärt der Wahlvorsteher die **Wahlhandlung für geschlossen** (§ 51 LWO).

## 4. Zulassung der Wahlbriefe

### 4.1 Beginn der Tätigkeit des Wahlvorstandes

Zur festgesetzten Zeit eröffnet der Wahlvorsteher die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes mit Hinweis auf die **Verpflichtung der Beisitzer** (vgl. Ziffer 2.7). Sodann überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne und nimmt den Schlüssel in Verwahrung; sie darf bis zum Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mehr geöffnet werden (§ 45 Abs. 3 LWO).

Sind dem **Wahlvorsteher eines Stimmbezirks** Wahlbriefe übergeben worden, so können während der allgemeinen Wahlzeit Wahlbriefe zugelassen werden, wenn dies den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt (§ 64 a Abs. 1 LWO).

### 4.2 Zulassung der Wahlbriefe

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter **Beisitzer öffnet die Wahlbriefe nacheinander**, entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergibt beide dem Wahlvorsteher (§ 64 Abs. 1 LWO).

Wenn feststeht, dass der Wahlschein nicht im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist, und wenn weder Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben werden noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden ist, wirft der Wahlvorsteher den **Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne**.

Wird ein **Wahlschein beanstandet**, aber durch Beschluss zugelassen, so ist der Beschluss auf dem Wahlschein zu vermerken, der Wahlschein ist mit einer Anlagenummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen (§ 64 Abs. 2 LWO).

Die **Stimmabgabe** eines Briefwählers ist auch dann **zuzulassen**, wenn bekannt geworden ist, dass der **Briefwähler verstorben** ist, seine Wohnung aus Rheinland-Pfalz verlegt oder sein Wahlrecht nach § 3 LWahlG verloren hat (§ 48 Abs. 5 LWahlG).

Der **Schriftführer** sammelt die Wahlscheine. Dabei werden Päckchen zu je 20 Wahlscheinen gebildet, die Päckchen über Kreuz aufeinandergelegt.

### 4.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Der Briefwahlvorstand hat **Wahlbriefe zurückzuweisen**, wenn einer der folgenden Tatbestände des § 48 Abs. 2 LWahlG zutrifft:

- der Wahlbrief ist **nicht rechtzeitig** eingegangen (Nr. 1),
- dem Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein gültiger **Wahlschein** bei (Nr. 2),
- dem Wahlbriefumschlag ist **kein Stimmzettelumschlag** beigefügt (Nr. 3),

- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist (Nr. 4),
- der Wahlbriefumschlag enthält **mehrere Stimmzettelumschläge** aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterschriebener Wahlscheine (Nr. 5),
- der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene **Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben (Nr. 6),
- der Wähler hat **keinen amtlichen Stimmzettelumschlag** benutzt (Nr. 7),
- der Wähler hat einen Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer **das Wahlgeheimnis gefährdenden** Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich **fühlbaren Gegenstand** enthält (Nr. 8).

**Fehlende Ortsangabe oder fehlendes Datum** bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl rechtfertigen nicht eine Zurückweisung.

Befinden sich in einem Wahlbrief **mehrere Stimmzettelumschläge** und die gleiche Anzahl gültig ausgestellter und gültig unterzeichneter Wahlscheine, sind die Wahlbriefe zuzulassen.

Wird der Wahlbrief eines Wählers **zurückgewiesen**, so ist der zurückgewiesene Wahlschein und Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zurückzulegen, der **Wahlbrief** (zweckmäßigerweise mit einer Siegelmarke) zu **verschließen**. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Zurückweisungsgrund zu vermerken (z. B. zurückgewiesen gem. § 48 Abs. 2 Nr. 6 LWahlG).

Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der **zurückgewiesenen Wahlbriefe** ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Anlagenummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen (§ 64 Abs. 2 LWO).

## 5. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

### 5.1 Grundsätze der Stimmenzählung

Der **Wahlvorstand** eines Stimmbezirks **ermittelt** im unmittelbaren Anschluss an die Wahlhandlung, der Briefwahlvorstand, nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, das **Wahlergebnis ohne Unterbrechung** und stellt es fest (§ 56 und § 64 Abs. 3 LWO).

Für die Stimmenzählung gilt der **Grundsatz der absoluten Sicherheit**. Zur Ermittlung der Wahlkreis- und Landesstimmen legen unter Aufsicht des Wahlvorstehers mehrere Beisitzer die **Stimmzettel** entsprechend ihrer Kennzeichnung in einzelne **Stapel**. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überprüfen die Richtigkeit der Sortierung. Danach **zählen** zwei Beisitzer nacheinander **unter gegenseitiger Kontrolle** die Stimmzettel der einzelnen Stapel. Über die zu beanstandenden Stimmzettel und Stimmzettelumschläge (nur bei der Briefwahl) entscheidet der Wahlvorstand.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben die **Richtigkeit des Wahlergebnisses** in der Wahlniederschrift durch ihre **Unterschrift zu bestätigen**. Beantragt ein Beisitzer eine erneute Stimmenzählung während der Auszählung, so ist der beanstandete Zählvorgang zu wiederholen; die Gründe hierfür sind in der Wahlniederschrift zu vermerken (§ 58 Abs. 7 Satz 3 und 4 LWO). Verweigert ein Beisitzer die Unterschrift in der Wahlniederschrift, so sind in der Wahlniederschrift die Gründe hierfür anzugeben (§ 61 Abs. 1 Satz 3 LWO).

### 5.2 Abgabe der Wahlurne bei weniger als 30 Wählern

Wird bei der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände hat in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglied des Wahlvorstandes und, soweit möglich, weiterer im Wahllokal anwesender Personen zu erfolgen. Der aufnehmende Wahlvorstand hat den Inhalt der Wahlurne mit dem Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands zu vergleichen. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken. Im Übrigen gelten für die Ermittlung des Wahlergebnisses die folgenden Nummern 5.3 bis 5.10.

### 5.3 Ermittlung der Zahl der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne müssen alle Papiere vom Wahlstisch entfernt, die nicht benutzten Stimmzettel verpackt sein. Sodann werden

- im allgemeinen Wahlvorstand die gefalteten Stimmzettel und ggf. die verschlossenen Stimmzettelumschläge der Briefwähler
- im Briefwahlvorstand die verschlossenen Stimmzettelumschläge entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist

Mehrere vom Wahlvorstand bestimmte Beisitzer zählen die

- gefalteten Stimmzettel und ggf. die verschlossenen Stimmzettelumschläge (allgemeiner Wahlvorstand)
  - verschlossenen Stimmzettelumschläge (Briefwahlvorstand).
- Dabei bilden sie Päckchen zu je 20 Stimmzettelumschlägen/Stimmzetteln, die sie über Kreuz aufeinanderlegen. Andere Beisitzer zählen die Päckchen nach.

Der **Schriftführer** im allgemeinen Wahlvorstand **zählt** gleichzeitig die **Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis **und** die **eingenommenen Wahlscheine**, der Schriftführer im Briefwahlvorstand oder eines Sonderstimmbezirks zählt die eingenommenen Wahlscheine.

Die Zahl der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge muss mit der vom Schriftführer ermittelten Zahl der Wähler **übereinstimmen**. Bei einer nicht geklärten Differenz sind die Zählgänge zu wiederholen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Die **Zahl der der Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge gilt dann als Zahl der Wähler**.

### 5.4 Öffnen der Stimmzettelumschläge, Sortieren der Stimmzettel

Sind die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen in das Wahlergebnis des Stimmbezirks einzubeziehen, so öffnen mehrere Beisitzer des allgemeinen Wahlvorstands zunächst unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge und entnehmen die gefalteten Stimmzettel. Anschließend

werden die entnommenen Stimmzettel mit den übrigen der Wahlurne entnommenen gefalteten Stimmzettel vermischt.

Im Briefwahlvorstand öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge und nehmen die Stimmzettel heraus.

Mehrere Beisitzer bilden nun folgende Stapel und halten sie unter Aufsicht:

1. Nach Landes- und Bezirkslisten getrennte **Stapel mit gleichlautenden Stimmzetteln;**

Gleichlautende Stimmzettel sind solche, auf denen die **Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig** für den Wahlkreisbewerber und für die Landes- oder Bezirksliste **derselben Partei** oder Wählervereinigung abgegeben worden ist.

2. einen **Stapel mit nichtgleichlautenden Stimmzetteln;** Nichtgleichlautende Stimmzettel sind solche,

a) auf denen die **Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig** für den Wahlkreisbewerber und für die Landes- oder Bezirksliste **einer anderen Partei** oder Wählervereinigung abgegeben worden ist, oder

b) auf denen nur die Wahlkreisstimme oder nur die Landesstimme zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden ist,

3. je einen Stapel mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln**, und bei Briefwahl mit den **leer** abgegebenen **Stimmzettelumschlägen**,

4. – im allgemeinen Wahlvorstand einen Stapel mit den „übrigen“ Stimmzetteln (Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben sowie die eindeutig ungültigen Stimmzettel), über die später durch den Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

– im Briefwahlvorstand oder bei Einbeziehung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmern in das Wahlergebnis des Stimmbezirks einen Stapel mit Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten oder Anlass zu Bedenken geben und über die später durch den Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.

Auszusondern sind Stimmzettel, die **eindeutig ungültig** sind sowie Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben, darunter auch solche, auf denen eine Stimme zweifelsfrei gültig, die andere Stimme zweifelsfrei ungültig gekennzeichnet (im Gegensatz zu Nr. 2 Buchst. b: andere Stimme nicht abgegeben) ist. Auszusondern sind Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben, sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

Die ausgesonderten Stapel werden von einem hierfür bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

### 5.5 Zählen der gleichlautenden Stimmzettel, der ungekennzeichneten Stimmzettel und der leeren Stimmzettelumschläge

Die Beisitzer, die die nach Landes- oder Bezirkslisten getrennten Stapel mit gleichlautenden Stimmzetteln unter ihrer Aufsicht haben, übergeben diese in der Reihenfolge der Landes- und Bezirkslisten nacheinander dem **Wahlvorsteher** bzw. seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen **prüft** seinen **Stapel**, ob die **Kennzeichnung** der Stimmzettel gleichlautet und sagt bei jedem Stapel laut an, für welchen Wahlkreisbewerber und welche Landes- oder Bezirksliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so übergibt er ihn dem Beisitzer, der die ausgesonderten Stimmzettel unter seiner Aufsicht hält (§ 58 Abs. 2 LWO).

Hierauf übernimmt der **Wahlvorsteher** die ungekennzeichneten Stimmzettel, bei Briefwahl auch die leeren Stimmzettel-

umschläge und sagt an, dass **beide Stimmen ungültig** sind (§ 58 Abs. 3 LWO).

**Je zwei** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer zählen** jeweils einen Stapel mit gleichlautenden Stimmzetteln nacheinander **unter gegenseitiger Kontrolle**. Die gezählten Stimmzettel werden zu je 50 über Kreuz aufeinandergelegt. Ebenso wird die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel, bei der Briefwahl auch die Zahl der leeren Stimmzettelumschläge, ermittelt. Weicht die Zahl der von einem Beisitzer ermittelten Stimmenzahl eines Stapels von der von seinem Partner ermittelten ab, so ist der betreffende Stapel erneut zu zählen, bis die Zahlen übereinstimmen (§ 58 Abs. 4 LWO).

Der **Schriftführer trägt** die jeweils ermittelte Stimmenzahl eines Stapels gleichlautender Stimmen in der Wahlniederschrift in Spalte **ZS I** sowohl unter »**Wahlkreisstimmenergebnis**« als auch unter »**Landesstimmenergebnis**« in der für den jeweiligen Wahlvorschlagsträger vorgesehenen Zeile ein. Die Summe der Zahlen der ungekennzeichneten Stimmzettel, bei der Briefwahl auch die Zahl der leeren Stimmzettelumschläge, wird sowohl als Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen als auch als Zahl der ungültigen Landesstimmen in Spalte ZS I eingetragen.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten **Beisitzer sammeln** die Stapel der **ausgezählten Stimmzettel**, getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist, sowie den Stapel der ungekennzeichneten Stimmzettel und bei der Briefwahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und behalten sie unter Aufsicht.

### 5.6 Zählen der nichtgleichlautenden Stimmzettel

Der Beisitzer, der den Stapel mit den nichtgleichlautenden Stimmzetteln unter seiner Aufsicht hat, übergibt ihn dem **Wahlvorsteher**. Dieser **prüft** die Kennzeichnung der **Wahlkreis- und der Landesstimme**. Gibt ihm ein Stimmzettel zu Bedenken Anlass, so übergibt er ihn dem Beisitzer, der die ausgesonderten Stimmzettel unter seiner Aufsicht hält.

#### 1. Ermittlung der Landesstimmen

Der Wahlvorsteher legt die geprüften Stimmzettel **zunächst getrennt nach Landes- bzw. Bezirkslisten**, auf die die Landesstimme lautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landes- oder Bezirksliste die Landesstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Wahlkreisstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist (§ 58 Abs. 5 LWO).

**Je zwei Beisitzer zählen** nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle jeweils die Stimmzettel der zugeteilten Stapel aus Stimmzetteln mit gleichlautenden Landesstimmen und aus Stimmzetteln, auf denen die Landesstimme nicht abgegeben worden ist, und ermitteln so die **Zahlen** der für die einzelnen Landes- und Bezirkslisten **gültigen** Landesstimmen **sowie der ungültigen Landesstimmen**.

Weicht die von einem Beisitzer ermittelte Zahl von der von seinem Partner ermittelten ab, so ist der Stapel erneut zu zählen, bis die Zahlen übereinstimmen.

Der **Schriftführer trägt** die jeweils für eine Landes- oder Bezirksliste ermittelte Zahl der Landesstimmen sowie die Zahl der ungültigen Landesstimmen in der Wahlniederschrift unter »**Landesstimmenergebnis**« in Spalte **ZS II** ein.

#### 2. Ermittlung der Wahlkreisstimmen

Der **Wahlvorsteher ordnet** nun die Stapel mit den nach den Landesstimmen ausgezählten Stimmzetteln **neu**, indem er die Stimmzettel getrennt **nach den Wahlkreisstimmen** für die einzelnen Bewerber legt, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Wahlkreisstimme

abgegeben worden ist. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Landesstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Wahlkreisstimme ungültig ist (§ 58 Abs. 5 Satz 6 LWO).

**Je zwei Beisitzer zählen** nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle die Stimmzettel der zugeteilten Stapel und ermitteln so die **Zahlen der** für die einzelnen Bewerber **gültigen** Wahlkreisstimmen **sowie** die Zahl der **ungültigen Wahlkreisstimmen**.

Weicht die von einem Beisitzer ermittelte Zahl von der von seinem Partner ermittelten ab, so ist der Stapel erneut zu zählen, bis die Zahlen übereinstimmen.

Der **Schriftführer trägt** die jeweils für einen Bewerber ermittelte Zahl der Wahlkreisstimmen sowie die Zahl der ungültigen Wahlkreisstimmen in der Wahlniederschrift unter »**Wahlkreisstimmenergebnis**« in Spalte **ZS II** ein.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln die ausgezählten Stimmzettel getrennt nach den Bewerbern, denen die Wahlkreisstimme zugefallen ist, und die Stimmzettel mit ungültiger Wahlkreisstimme und behalten die Stapel unter ihrer Aufsicht.

### 5.7 Entscheidung über die ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel

Der Beisitzer, der die **ausgesonderten Stimmzettel** und bei der Briefwahl die ausgesonderten Stimmzettelumschläge unter seiner Aufsicht hat, übergibt diese dem Wahlvorsteher. Der **Wahlvorstand entscheidet** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der einzelnen Stimmen. Bei seiner Entscheidung beachtet er die Auslegungsregeln für ungültige Stimmen (vgl. Ziffer 5.7).

Der **Wahlvorsteher** gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt an, für welchen Bewerber die Wahlkreisstimme gültig oder ob sie ungültig ist, sowie für welche Landes- oder Bezirksliste die Landesstimme gültig oder ob sie ungültig ist. Er **vermerkt** bei ausgesonderten Stimmzetteln **die Entscheidung auf der Rückseite** des Stimmzettels (z. B. Wkrst. ung., Lst. SPD), bei ausgesonderten Stimmzettelumschlägen auf dem Stimmzettelumschlag.

Der Wahlvorsteher ermittelt sodann die Zahlen der für die einzelnen Bewerber für gültig erklärten und der für ungültig erklärten Wahlkreisstimmen, anschließend die Zahlen der für die einzelnen Landes- oder Bezirkslisten für gültig erklärten und der für ungültig erklärten Landesstimmen. Der Schriftführer trägt die Zahlen entsprechend in die Spalte **ZS III** der Wahlniederschrift ein.

Die ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind mit Anlagenummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen (§ 61 Abs. 1 LWO).

### 5.8 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen soll der Wahlvorstand keinen allzu kleinlichen Maßstab anlegen. Maßgebend für die Entscheidung muss sein, ob der **Wille des Wählers zweifelsfrei erkennbar**, die **Stimme vorbehaltlos abgegeben** und das **Wahlgeheimnis gewahrt** ist.

#### 1. Ungültige Stimmen wegen der Beschaffenheit des Stimmzettels

Das Wahlgesetz lässt zur gültigen Stimmabgabe nur amtlich hergestellte Stimmzettel zu. Jede Stimme, die nicht auf einem amtlichen, für den Wahlkreis gültigen Stimmzettel, oder auf einem Stimmzettel abgegeben worden ist, der offensichtlich das Wahlgeheimnis verletzt, ist ungültig. Das Wahlgeheimnis ist verletzt, wenn auf dem Stimmzettel der Name des Wählers steht, oder wenn dem Stimmzettel die Wahlbenachrichtigung oder ein Gegenstand beigelegt

ist, wodurch auf einen bestimmten Wähler oder Kreis von Wählern hingewiesen wird. Ein offensichtlich vom Wähler zerrissener Stimmzettel zählt als ungültige Stimmabgabe (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 LWahlG).

#### 2. Mängel bei der Kennzeichnung des Stimmzettels

Das Wahlgesetz lässt jede Art von eindeutiger Kennzeichnung zu, wie Ankreuzen, Anstreichen im Kreis oder Feld des Wahlvorschlages, Unterstreichen, Anstreichen oder Umranden des Namens des Bewerbers oder der Landes- oder Bezirkslisten. Da das Kreuz keinen Vorrang hat vor anderer eindeutiger Kennzeichnung, führt Ankreuzen eines und Anstreichen eines anderen Wahlvorschlages in derselben Stimmzettelhälfte zur Ungültigkeit der Stimme. Sind bei mehreren Wahlkreisbewerbern bzw. Landes- oder Bezirkslisten Kennzeichen angebracht, so ist die Wahlkreis- bzw. Landesstimme nur gültig, wenn alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten sind ungültig (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 LWahlG).

Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel und ist nur einer von ihnen gültig gekennzeichnet, der andere leer abgegeben, so ist die Stimmabgabe gültig; dies gilt auch, wenn ein weiterer Stimmzettel bezüglich der Wahlkreis- und Landesstimme gleichlautet. Dagegen sind beide Stimmen ungültig, wenn die verschiedenen Stimmzettel verschieden gekennzeichnet sind (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 LWahlG).

#### 3. Ungültige Stimmen wegen eines Zusatzes oder Vorbehaltes

Zusätze sind Vermerke, die nicht der eindeutigen Kennzeichnung dienen, Vorbehalte beziehen sich in der Regel auf die vorgeschlagenen Bewerber. Zusätze führen insbesondere dann zur Ungültigkeit der Stimmabgabe, wenn sie dafür bestimmt sind, auf die Person des Wählers hinzuweisen, wenn sie Meinungs- oder Gefühlsäußerungen zur Wahl beinhalten, wenn sie Wünsche oder Aufträge an Bewerber enthalten, oder wenn sie nicht zugelassene Wahlvorschlüsse angeben. Streichungen von Bewerbernamen des gewählten Wahlvorschlages sind unzulässige Vorbehalte. Ist ein Zusatz eindeutig und nur einer Stimme zuordenbar, so wird nur diese Stimme ungültig (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 LWahlG).

#### 4. Stimmzettel, die für einen anderen Wahlkreis gültig sind

Ist der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig, ist nur die Wahlkreisstimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Bezirk gültig ist (§ 48 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

#### 5. Ungültige Stimmen wegen der Beschaffenheit des Stimmzettelumschlages bei Briefwahl

Das Wahlgesetz schreibt die Stimmabgabe bei der Briefwahl in amtlichen Stimmzettelumschlägen vor. Nichtamtliche Umschläge dürfen nicht in die Wahlurne gelangen. Versehen in die Urne gelangte nichtamtliche Stimmzettelumschläge führen zur Ungültigkeit beider Stimmen ebenso wie Stimmzettelumschläge, die offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweichen, und wie Stimmzettelumschläge, die einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten (§ 48 Abs. 1 Nr. 7 und 8 LWahlG).

Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel in einem nichtamtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 7 und 8 nicht erfolgt ist.

## 5.9 Feststellung des Wahlergebnisses

Der **Schriftführer addiert** in der Wahlniederschrift die Zwischensummen (**ZS I + ZS II + ZS III**) der ungültigen Wahlkreisstimmen, der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen, der ungültigen Landesstimmen und der für die einzelnen Landes- oder Bezirkslisten abgegebenen Landesstimmen und trägt die Summe jeweils in die Ingesamtspalte ein. Die Summe aus den ungültigen und gültigen Wahlkreisstimmen muss gleich der Summe aus den ungültigen und gültigen Landesstimmen sein, beide Summen müssen mit der Zahl der Wähler übereinstimmen (§ 58 Abs. 7 LWO).

**Zwei** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer überprüfen** die Additionen.

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis **mündlich bekannt** und veranlasst die schnellstmögliche Weitergabe als **Schnellmeldung** an die Gemeindeverwaltung; dabei sind die ggf. vom Landeswahlleiter getroffenen Anordnungen zu beachten (§ 60 Abs. 1 u. 4 LWO).

Vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift darf das Wahlergebnis anderen als den in § 60 LWO genannten Stellen nicht mitgeteilt werden (§ 59 Satz 2 LWO).

## 5.10 Genehmigen und Unterschreiben der Wahlniederschrift

Die **Wahlniederschrift ist von allen am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern** des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu **unterschreiben**.

Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken (§ 61 Abs. 1 Satz 2 und 3 LWO).

Beim Verlesen der Wahlniederschrift kann es sich nur um die im Vordruck vom Schriftführer vorgenommenen Eintragungen handeln, soweit sie nicht bereits vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben worden sind.

Anschließend sind die Wahlunterlagen, wie in der Wahlniederschrift angegeben, zu verpacken.

## 6. Besondere Regelungen

### 6.1 Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken

Der Wahlvorstand führt nach Weisung der Gemeindeverwaltung in dem für den Sonderstimmbezirk bestimmten Wahlraum die Wahl in der festgesetzten Zeit durch. Die Wahlhandlung kann auch in verschiedenen Räumen des **Sonderstimmbezirks** zu den hierfür festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In diesem Falle können für die verschiedenen Wahlräume verschiedene Personen als Beisitzer bestellt werden. Die Öffentlichkeit der Wahl soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter gewährleistet werden (§ 52 Abs. 2 bis 4 und 7 LWO).

Zur Stimmabgabe sind nur **Wahlscheininhaber** zuzulassen. Wählen kann jeder Stimmberechtigte, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahrschein hat (§ 52 Abs. 1 LWO). Für die Durchführung der Wahlhandlung gelten die Ziffern 3.1 bis 3.5 entsprechend.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer (**beweglicher Wahlvorstand**) können sich unter Mitnahme einer kleineren verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und **an die Krankbetten** begeben. Zur Stimmabgabe muss auch bettlägerigen Kranken Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer **anderen Person**

bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können (vgl. Ziffer 3.4).

Das Wahlergebnis des Sonderstimmbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden (§ 52 Abs. 9 LWO). Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gelten die allgemeinen Bestimmungen (vgl. Ziffer 5.1 bis 5.8).

### 6.2 Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand

Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des allgemeinen oder Sonderstimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstands.

Der **bewegliche Wahlvorstand** begibt sich nach Weisung der Gemeindeverwaltung unter Mitnahme einer kleineren verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in den Wahlraum der Einrichtung (§ 53 LWO). Zur Stimmabgabe sind Stimmberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahrschein besitzen, zuzulassen.

Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der **Hilfe einer anderen Person** bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können (vgl. Ziffer 3.4).

Der bewegliche Wahlvorstand kann sich auch in die **Krankenzimmer** und an die Krankbetten der Einrichtung begeben; er verfährt dann wie der bewegliche Wahlvorstand eines Sonderstimmbezirks (vgl. Ziffer 6.1).

Nach Rückkehr in den Wahlraum des allgemeinen Stimmbezirks sind die Wahlscheine dem Schriftführer zu übergeben. Die Wahlurne ist bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Ihr Inhalt wird dann mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermerkt (§ 53 Abs. 4 LWO).

### 6.3 Repräsentative Wahlstatistik

In den für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Stimmbezirken werden Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen verwendet. Zur Durchführung ergehen gesonderte Anweisungen.

## 7. Abschlussarbeiten

### 7.1 Verpacken der Wahlunterlagen

Der Wahlvorsteher ist mit dem gesamten **Wahlvorstand verantwortlich**, dass nach Schluss des Wahlgeschäfts alle **Stimmzettel und Wahlscheine**, die nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, entsprechend den Anweisungen in der Wahlniederschrift gebündelt und verpackt werden.

Die Pakete sind zu **versiegeln** und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe zu versehen. Die Pakete mit den unbenutzten Stimmzetteln werden nicht versiegelt.

Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LWO).

### 7.2 Übergabe der Wahlniederschrift und der Wahlunterlagen

Der Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher übergibt unverzüglich die **Wahlniederschrift** mit allen darin verzeichneten Anlagen dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung und verfährt bezüglich der **übrigen Unterlagen** weisungsgemäß (§ 62 Abs. 1 und § 64 Abs. 6 LWO).